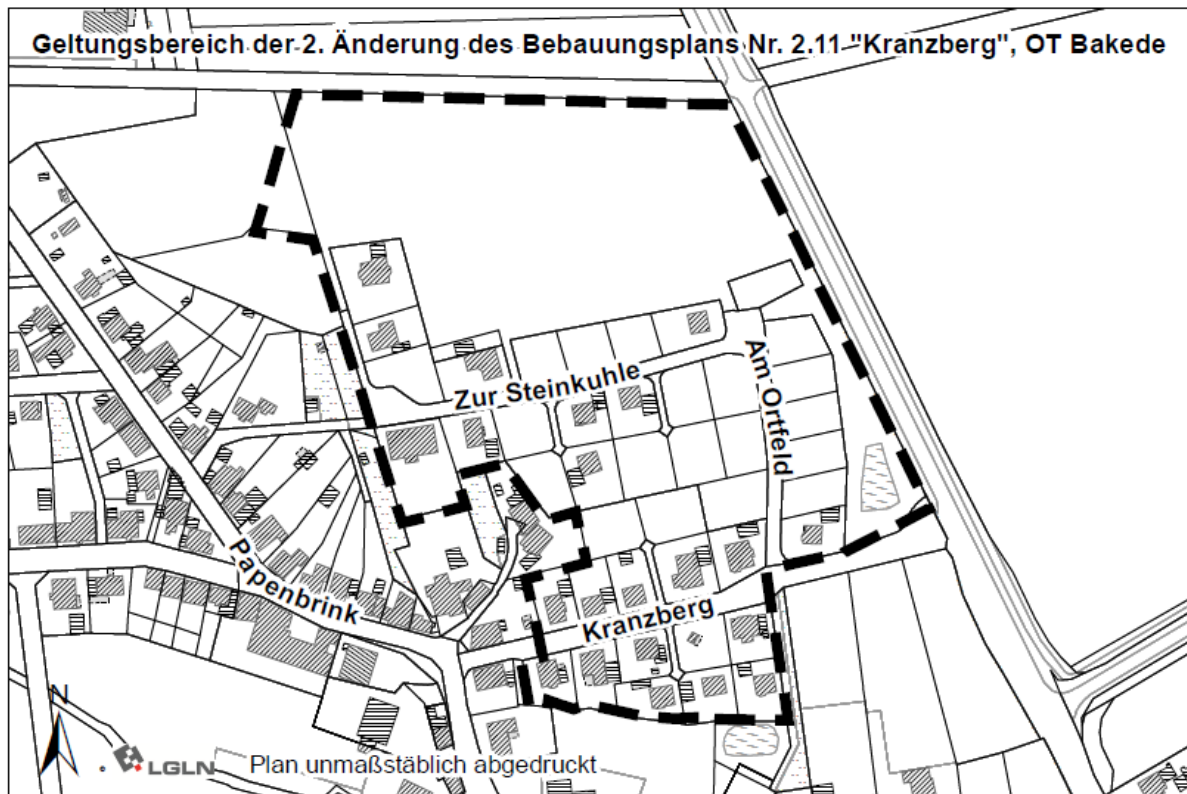


BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a i.V.m. §§ 13 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 beschlossen, den Entwurf der **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.11 „Kranzberg“, OT. Bakede** und den Entwurf der dazugehörigen Begründung gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, **öffentlich auszulegen**.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2.11 „Kranzberg“, OT. Bakede festgesetzten Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet. Die genaue Abgrenzung ist aus der oben abgedruckten Karte ersichtlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen die Festsetzungen innerhalb der Örtlichen Bauvorschrift vereinfacht werden (Dachform, Dachneigung, Einfriedung). Zudem wird die Geschossflächenzahl erhöht.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf dieser Bauleitplanung liegt gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**von Dienstag,
dem 21.03.2017,
bis einschließlich Montag,
dem 24.04.2017,**

im städtischen Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Verwaltungsgebäude Rathaus, Obertorstr. 1, Zimmer Nr. 13, zur Einsicht für jedermann einschließlich Kindern und Jugendlichen öffentlich aus (montags - mittwochs 8.00 - 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.30 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr; ansonsten nach vorheriger Terminvereinbarung). Ein barrierefreier Zugang besteht über das städtische Servicebüro, Obertorstr. 3 (ausgenommen mittwochs von 13.00 bis 15.30 Uhr).

Zusätzlich ist der Entwurf dieser Bauleitplanung im Bürger- und Ratsinformationssystem unter www.bad-muender.de abrufbar.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.11 „Kranzberg“, OT. Bakede, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Zu dieser Bauleitplanung können während der Auslegungszeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung abgegeben werden. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Münster, den 13.03.2017

Bürgermeister
Büttner